

im Mai 2021

Antrag gemäss Gemeindegesetz § 68 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau»

Gegenstand

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen den Antrag, dass die Gemeinde Muttenz umgehend einen Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft im Wesentlichen mit folgendem Inhalt abschliesst:

- *Der Kanton Basel-Landschaft oder dessen Rechtsnachfolger (Beispiel: fusionierter Kanton Nordwestschweiz, etc.), als Konzessionsgeber für den Salzabbau im Kanton Basel-Landschaft haftet für alle Schäden (nebst Gebäude- und Infrastrukturschäden auch für negative Beeinträchtigungen des Grundwassers, des Trinkwassers und des Oberflächenwassers) welche durch den Salzabbau und die daraus verbleibenden Kavernen entstehen können. Diese Haftung ist nicht widerrufbar.*
- *Der Gemeinde Muttenz und allen Landbesitzern in der Gemeinde Muttenz dürfen keine Kosten für Schäden aus dem Salzabbau entstehen. Solche Kosten müssen vom Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich übernommen werden. Wie weit der Kanton Basel-Landschaft diese Kosten der Schweizer Salinen AG abtreten kann, ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Kanton Basel-Landschaft, als Konzessionsgeber, ist gegenüber sämtlichen Land- und Liegenschaftsbesitzer auf dem Gemeindegebiet von Muttenz für Schäden aus dem Salzabbau haftbar.*

Dieser Vertrag ist der Gemeindeversammlung von Muttenz zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung

Der Schlussbericht von Professor Dr. Simon Löw vom geologischen Institut der ETH Zürich, welcher von der Dialoggruppe Rütihard als neutraler Gutachter eingesetzt wurde, hat aufgezeigt, dass die Verwahrung der bestehenden Kavernen aus dem Salzabbau auf dem Gemeindegebiet von Muttenz nicht abschliessend gelöst ist. Er befürchtet, dass auf Grund der schwierigen geologischen Verhältnisse auf dem Gemeindegebiet von Muttenz zukünftig Schäden entstehen können. Der unabhängige Experte vermutet, dass "schon heute lokale Kavernenbrüche stattfinden".

Für die Behebung solcher Schäden soll zukünftig der Kanton Basel-Landschaft als Konzessionsgeber gegenüber den Land- und Liegenschaftsbesitzer auf dem Gemeindegebiet von Muttenz haftbar sein.

Rechtliches

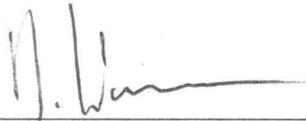
Gestützt auf das KG VV-Urteil vom 23.08.2006 in Sachen Lachmatt-Vertrag, handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Vertrag mit reglementswesentlichem Inhalt gemäss Gemeindegesetz § 47, lit. 14bis., da mit diesem Vertrag insbesondere die Einwohnergemeinde Muttenz, die Bürgergemeinde Muttenz sowie sämtliche Land- und

ALLG. VERWALTUNG MUTTENZ	
E 19. MAI 2021	
GV	Zd Ewd Fi Si Sd Bxf NR.
<input checked="" type="checkbox"/> Vorber. GR-Sitzung	<input type="checkbox"/> Direkte Erledigung
<input checked="" type="checkbox"/> GR-Zirkulation	<input type="checkbox"/> Zur Kenntnis
<input type="checkbox"/> Zirkulation
<input type="checkbox"/> Bericht an
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindepräsident/in	<input type="checkbox"/> Finanzen
<input type="checkbox"/> Hochbau & Planung	<input type="checkbox"/> Bildung / Kultur / Freizeit
<input type="checkbox"/> Tiefbau & Werke	<input type="checkbox"/> Soziales & Gesundheit
<input type="checkbox"/> Umwelt & Sicherheit	<input checked="" type="checkbox"/> Bauverwalter/in
ERLEDIGT	

Immobilien-Besitzer vermögensrechtlich geschützt werden sollen. Somit besteht am Vertrag ein hohes politisches Interesse, was gemäss zitierter kantonsgerichtlicher Rechtsprechung dessen Reglements wesentlichkeit begründet.

Die stimmberechtigten Unterzeichner/innen:

Daniel Schneider
FDP MuttENZ



Peter Issler
FDP MuttENZ



Peter Hartmann
Grüne MuttENZ



Susanne Holm
SP MuttENZ



Nicole Leu
UM MuttENZ



Timon Zingg
EVP MuttENZ